



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	Z/X/2022/0359	15.08.2022	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	05.09.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	13.09.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	15.09.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach §12 ÖPNVG gemäß Drucksache Nr. Z/X/2022/0359.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Um eine nachfragegerechte Förderung von Infrastrukturprojekten gewährleisten zu können, wurde die Weiterleitungsrichtlinie VRR in der Vergangenheit kontinuierlich fortgeschrieben. In regelmäßigen Abständen wird insbesondere die Auskömmlichkeit der Höchstbeträge geprüft, die die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten bei einer Reihe von Fördergegenständen begrenzt.

Die letzte Anpassung der Höchstbeträge wurde zum 05.10.2020 wirksam. Seitdem kam es zu deutlichen Baupreissteigerungen. Um diese Baupreissteigerungen für die Zuwendungsempfänger auszugleichen, ist eine Anhebung der Höchstbeträge entsprechend der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes beabsichtigt.

Je nach Fördergegenstand werden hierzu die unterschiedlichen Indizes für Straßentiefbau (601261-0004), für Gebäude (61261-0002) sowie für Metallerzeugnisse (61241 GP09-25) und elektrische Ausrüstung (61241 GP09-27) herangezogen und die Ergebnisse zur besseren Handhabung in der Förderpraxis gerundet. Berücksichtigt sind Baupreissteigerungen bis Mai 2022 bzw. bis zum 2. Quartal 2022. Bezogen auf die Fördergegenstände ergibt sich aus den Indizes im Mittel eine Baupreissteigerung von 24 %.

Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Wirksamkeit und im geringen Maße zur Verbesserung der Lesbarkeit der Anlage 1 „Fördersätze“ der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR vorgenommen.

Über die pauschalierte Investitionsförderung des Landes über § 12 ÖPNVG NRW stehen ausreichend Mittel zur Finanzierung der erhöhten Höchstbeträge zur Verfügung.

Die konkreten Änderungen der **Anlage 1** „Fördersätze“ der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR sind der Anlage zu entnehmen. Die Änderungen werden zur besseren Erkennbarkeit unterstrichen dargestellt.

Es ist vorgesehen, dass die geänderte Weiterleitungsrichtlinie mit Beschluss des Verwaltungsrates unverzüglich in Kraft tritt, so dass die erhöhten Förderhöchstbeträge für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen gelten sollen.